



Konzept

Schulsozialarbeit

Volksschulgemeinde Bürglen

Entwurf 2015-11-18
Überarbeitet AG SSA 2015-11-30
Genehmigt Behörde 2016-01-12

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Schulsozialarbeit (SSA) im Allgemeinen	4
3. Ziele der VSG Bürglen	5
4. Organigramm	6
5. Grundsätze und Handlungsprinzipien	7
6. Abgrenzung SSA/SHP	7
7. Nutzen und Zielgruppen	8
8. Einsatzgebiete	9
9. Entschädigung / Einstufung	10
10. Datenschutz und Archivierung	10
11. Standort	10
12. Anforderungsprofil	10
13. Informationsfluss	10
14. Öffentlichkeitsarbeit	10
Anhang 1 Pflichtenheft	11
Anhang 2 Rechtliche Grundlagen	13

1. Vorwort

Mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Zeit sieht sich die Schule zunehmend mit verschiedensten Herausforderungen konfrontiert. Der Ruf nach Unterstützung im Umgang mit sozialen Fragestellungen wird grösser.

Schulsozialarbeit versteht sich als ergänzendes Angebot im Schulsystem und hat auch einen präventiven Auftrag. Sie arbeitet gleichberechtigt und eigenständig mit anderen Fachpersonen interdisziplinär zusammen. Schulsozialarbeit wirkt an der Gestaltung der Schule als Lebensraum mit, fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern und bietet Unterstützung für eine erfolgreiche Bewältigung des Alltags. (Avenir Social, 2010a)

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an Schülerinnen und Schüler und deren Umfeld, Lehrpersonen und Schulleitungen.

Das Angebot ist grundsätzlich freiwillig.

Gespräche und Beratungen finden an einem leicht zugänglichen Ort statt.

Lehrpersonen finden bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern Unterstützung und Beratung in anspruchsvollen Situationen sowie bei Präventionsanliegen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei den Lehrpersonen.

Langfristig wird erhofft, dass

- unmittelbar, unkompliziert und schnell auf Schwierigkeiten von innen und aussen reagiert werden kann
- gefährdeten Schülerinnen und Schülern frühzeitig individuelle Hilfe angeboten werden kann
- sich Marginalisierung und Aussonderung von gefährdeten Schülerinnen und Schülern auffangen lassen

Mitarbeitende in der Projektgruppe:

Rolf Gmünder	Schulpräsident
Anita Marcelat	Behörde
Dominik Schmid	Behörde
Philipp Frei	Schulleiter
Fabian Traber	des. Schulleiter
Doris Frei	Kindergarten Hokus
Ursula Bamert	SHP Primarschule Pokus
Jasmine Eggerswiler	Mittelstufe Pong
Heidi Müller	SHP Sekundarschule JGT A
Pit Scheurer	Sekundarschule JGT C
Adnan Shaqiri	Sekundarschule JGT B
Stefan Lippuner	Sozialpädagoge in Ausbildung

2. Schulsozialarbeit (SSA) im Allgemeinen

SSA ist ein Berufsfeld der sozialen Arbeit und setzt sich zum Ziel, in Ergänzung zu Schule und Elternhaus Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen, ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern und die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule zu ermöglichen. Dazu adaptiert SSA Methoden und Grundsätze der Sozialarbeit auf das System Schule.

Die Ziele der SSA können nicht ohne Mitwirkung aller im Schulhaus und im Umfeld der Schule tätigen Personen erreicht werden.

Sozialarbeit in der Schule ist zu verstehen als niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche, ihre Familien und die Lehrpersonen. SSA arbeitet interdisziplinär zusammen mit den in der Schule tätigen Personen und externen spezialisierten Fachkräften als eigenständiges Fachgebiet.

3. Ziele der VSG Bürglen

Die SSA unterstützt Lehrpersonen, Schulleitung und Behörde in der Präventionsarbeit, im Konfliktfall und in Krisensituationen. Die Ziele der SSA werden durch Mitwirkung aller im Schulhaus und im Umfeld der Schule tätigen Personen erreicht.

Schulklima

Die SSA leistet einen Beitrag um das persönlich, soziale und schulische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Soziale Probleme

Soziale Probleme sollen (von allen Beteiligten) möglichst früh erkannt und bearbeitet werden.

Niederschwelliges Angebot

Sozialarbeit in der Schule ist zu verstehen als neutrale Anlaufstelle und niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche, ihre Familien und die Lehrpersonen. SSA arbeitet interdisziplinär zusammen mit den in der Schule tätigen Personen und externen spezialisierten Fachkräften.

Projekte

Die SSA sensibilisiert mittels Klassen- und Schulprojekten Schülerinnen und Schüler mit Problemthemen (Sucht, Gewalt, Sexualität, neue Medien usw) und zeigt mögliche Lösungsstrategien auf.

Die SSA kann „Lift“-Projekte und Arbeitseinsätze organisieren und begleiten.

Unterstützung

Die Lehrpersonen werden durch das Knowhow der SSA unterstützt und profitiert von derer Sichtweisen und Lösungsansätzen.

Schüler

Schülerinnen und Schüler haben in schwierigen Lebenssituationen die Möglichkeit, frühzeitig Unterstützung und Beratung bei der SSA einzuholen. Die SSA fördert die individuelle und soziale Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

Eltern

Die SSA fördert und stärkt die Eltern in ihren erzieherischen Kompetenzen.

Fachstellen

Die SSA arbeitet mit genannten Zielgruppen und schulinternen und –externen Fachstellen zusammen und übernimmt eine Triage-Funktion.

Öffentlichkeit

Die SSA ist im Umfeld der Schule (Nachbarschaft, Eltern, andere Schulen, Fachstellen, Lehrbetriebe, Gemeinde) bekannt. Regelmässige Überarbeitung der Unterlagen (SchulABC etc.)

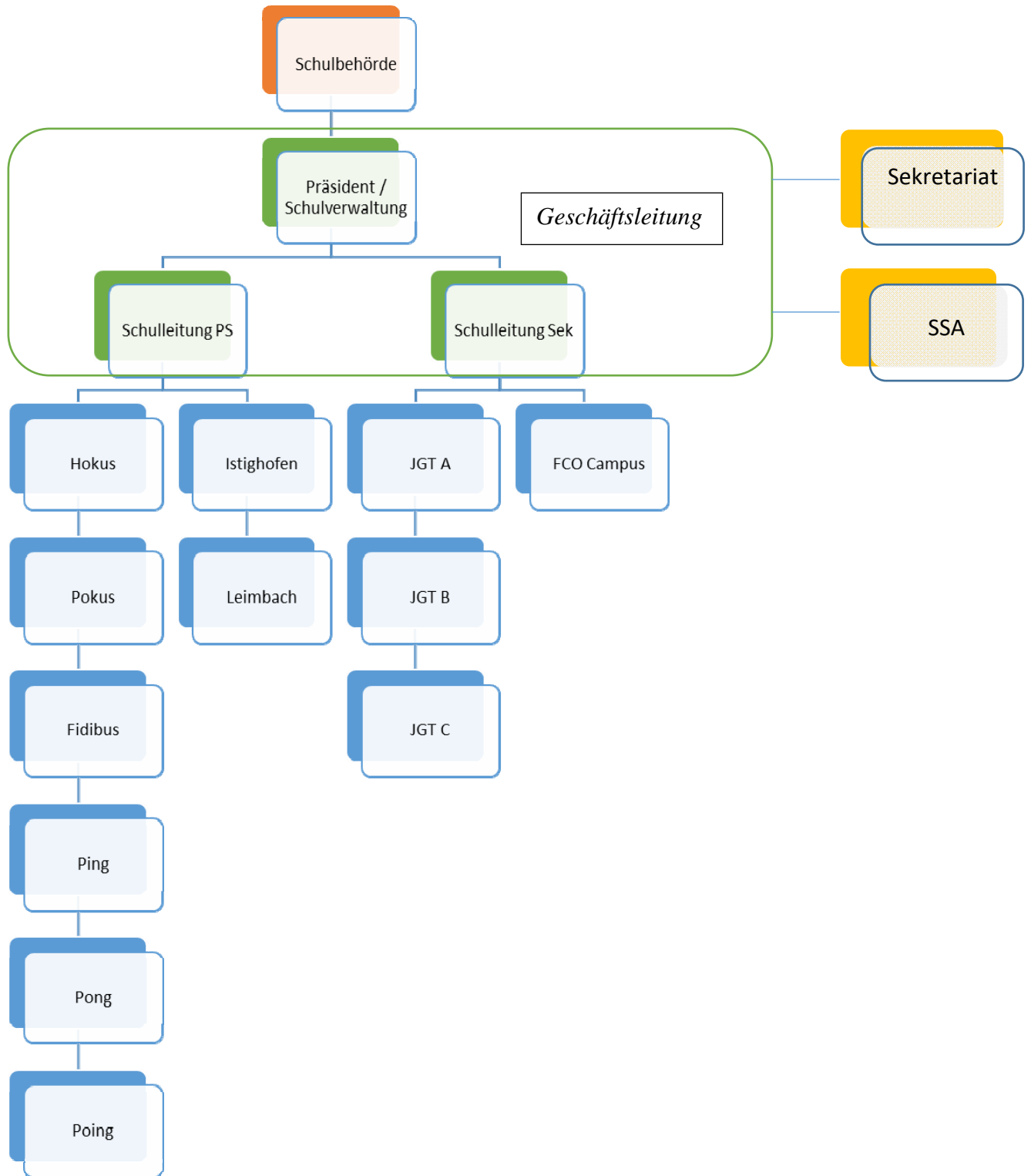
Schulentwicklung

Die SSA kann in die Schulentwicklung miteingebunden werden.

Projektevaluation

Der Einsatz der SSA an der VSG Bürglen wird anfangs des zweiten Semesters 18/19 in einer Fremdevaluation überprüft. Entscheid über eine definitive Weiterführung auf Budget 19/20.

4. Organigramm



5. Grundsätze und Handlungsprinzipien

5.1 Die SSA ist der berufsbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.
Für die interne Zusammenarbeit im Kontext Schule ist die Bekanntgabe von Daten für die gemeinsame Fallbearbeitung wenn notwendig angebracht.

5.2 Die SSA handelt allparteilich. Sie versteht sich als neutrale Stelle zwischen allen an der Schule beteiligten Personen.

5.3 Die SSA der VSG Bürglen versteht sich als eigenständiges Handlungsfeld integriert im System Schule. Integrierte SSA heisst, sie hat Räumlichkeiten im Schulhaus zur Verfügung und ist auf dem Schulareal präsent.

5.4 Die SSA der VSG Bürglen achtet auf eine stufengerechte und transparente Verteilung ihrer Ressourcen auf alle drei Schulstufen und Standorte.

6. Mögliche Abgrenzung SSA / SHP an 2 Beispielen

AD(H)S		
SHP		SSA
<ul style="list-style-type: none"> Schulische Förderung Tipps für die Lehrperson zum Umgang mit schulischen Alltagssituationen Zusammenarbeit mit SPB / KJPD 		<ul style="list-style-type: none"> Erzieherische Aspekte beim AD(H)S Fragen, die das Elternhaus betreffen Wenn die KLP / der Coach nicht weiterkommt aufgrund familiärer Aspekte

Sozialtraining		
SHP		SSA
<ul style="list-style-type: none"> Tipps im schulischen Alltag Interventionen nach Bedarf Lernstrategien auf Situation anpassen Beratung für KLP / Coach und S/S 		<ul style="list-style-type: none"> Programme und Prävention Arbeit an Sozialkompetenz Analyse Gruppendynamik, soziale Situation in der Klasse / Lernlandschaft Mehrere Lektionen, Training über längeren Zeitraum Teilweise geschlechtergetrennt Beratung von Eltern und S/S



7. Nutzen/Zielgruppen

Zielgruppe	Nutzen / Angebot
Schülerinnen & Schüler	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechperson für Jugendliche - Führen von Gesprächen - Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen - Individualhilfe für gefährdete und/oder sozial auffällige Schülerinnen/Schüler - Kompetenzerweiterung im Zusammenhang mit der Lösung persönlicher Probleme - Klassen- oder Gruppeninterventionen - Präventionsprojekte
Eltern & Erziehungsverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechperson für Eltern - Teilnahme an Fallbesprechungen - Beratung von Eltern gefährdeter Schülerinnen und Schüler - Unterstützung bei Erziehungsproblemen und bei sozialen Schwierigkeiten - Kompetenzerweiterung in Erziehungsfragen - Vermittlung weiterführender Angebote
Beteiligte im Schulalltag LP, SL, Behörde	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration auf das Kerngeschäft (LP) - Weiterbildung von Lehrpersonen - Mitwirkung bei der Suche nach Lösungen von Konflikten (Mobbing, Gewalt, Sucht, Delinquenz, ...) - Mitwirkung bei der Elternarbeit - Teilnahme an Fallbesprechungen - Beratung, Entlastung und Unterstützung bei der Durchführung von Projekten - Initiieren von Projekten - Prävention - Mitarbeit in Arbeitsgruppen - Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Exkursionen/Lagern und Veranstaltungen (nach Thema, Sinn und zeitlichen Ressourcen) - Anregungen von Massnahmen zur Verbesserung des Schulklimas - Pausenpräsenz - Aufbau einer Beziehungskultur
Andere SSA	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbesprechungen & Austausch - Intervention & Supervision - Geschlechtsspezifische Arbeit - Gemeinsame Projekte - Klasseninterventionen

8. Einsatzgebiete

8.1 Einzelfallhilfe

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

Die SSA bietet sich Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen als eine Anlaufstelle an. Für eine längerfristige Begleitung macht / kann machen die SSA Triage an entsprechende Fachstellen.

8.2 Soziale Gruppenarbeit

Prävention/Intervention in einer Klasse, Gruppe

Zusammen mit den Lehrpersonen initiiert und organisiert die SSA Veranstaltungen und Projekte zu Themen wie Ausgrenzung, Mobbing, geschlechterspezifische Arbeit, Motivation, Gewalt, Sucht, Gesundheit, usw. Prävention/Intervention und Projekte werden mit der Schulleitung abgesprochen und koordiniert.

8.3 Unterstützung von Lehrpersonen

Beratung und Zusammenarbeit bei schwierigen Schulsituationen

Gemeinsam kann eine problematische Schulsituation besprochen und/oder analysiert und bei Bedarf eine Lösungsstrategie erarbeitet werden.

Ziele werden gesetzt, überprüft, ausgewertet und allenfalls angepasst. Die Unterstützung durch die SSA wird längerfristig als Entlastung wahrgenommen.

8.4 Kriseninterventionen

Sofortige Bearbeitung einer Krise

Die SSA wird in einer akuten Krisensituation beigezogen. Sie bietet in diesen Situationen direkt vor Ort Unterstützung und Hilfestellung an. Koordination der Interventionen erfolgt immer nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulpräsidium.

8.5 Triage

Zusammenarbeit mit Fachstellen

Die SSA beurteilt Probleme (Triage) und sucht mit den Betroffenen gemeinsam nach längerfristigen Lösungen. Sie arbeitet nach dem systemischen Ansatz, indem Dritte (Fachstellen, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologie und Beratung, Schularzt, Zentrum für Kind, Jugend und Familie, Jugendanwaltschaft, Perspektive Thurgau und andere) bei Bedarf beigezogen werden.

8.6 Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten

Beratung bei schwierigen familiären Situationen

Die SSA bietet sich Eltern und Erziehungsverantwortlichen in schwierigen Situationen als Anlaufstelle an. Für eine längerfristige Begleitung macht die SSA Triage an entsprechende Fachstellen. Die SSA verbessert den Kontakt zwischen Schule und Eltern aller sozialen Schichten.

8.7 Qualitätssicherung, Evaluation/Administration

Die SSA erfasst ihre Arbeitszeit, führt Statistik und evaluiert. Sie informiert die Schulleitung regelmässig über Beratungen und ihre Aktivitäten. Einmal jährlich erstattet die SSA Bericht über die Aktivitäten und deren Wirkung z.H. der Schulbehörde. Weiterbildung, Fachsupervision / Fachintervention erfolgt nach Bedarf.

8.8 Schuljahresspezifische Aktivitäten

Diese werden je nach Bedarf zusammen mit den Teams der Schulstandorte festgelegt. Die vorgesetzte Stelle wird über solche informiert und entscheidet über den definitiven Einsatz.

9. Entlöhnung / Einstufung

Die Lohneinstufung der Schulsozialarbeitenden orientiert sich an den Empfehlungen von *AvenirSocial*, der Plattform professioneller Sozialer Arbeit Schweiz > www.avenirsocial.ch
Bei den übrigen Anstellungsbedingungen gilt die kantonale Rechtsstellung Staatspersonal.

10. Datenschutz und Archivierung

Die SSA der VSG Bürglen hält sich an die Vorgaben von *AvenirSocial* und dem schweizerischen *Strafgesetzbuch* (siehe Anhang 2, S. 14) zum Datenschutz.

Die SSA der VSG Bürglen hält sich an die kantonalen Vorgaben und jene der Schule betreffend Archivierung von Daten.

11. Standort

Den Mitarbeitenden der SSA Bürglen stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Dazu gehört auch eine geeignete Büroeinrichtung (Vertraulichkeit der Akten, Sprechstunden, Vorbereitung, ...)

Die SSA der VSG Bürglen bewirtschaftet (gemeinsam) ein Büro. Hier ist die Basis der SSA untergebracht. An allen Standorten der VSG stehen der SSA zudem Räumlichkeiten für Beratungen, Gespräche und eventuelle Klasseninterventionen zur Verfügung.

12. Anforderungsprofil

Der Schulsozialarbeiter oder die Schulsozialarbeiterin verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik. Die *Zusatzausbildung Schulsozialarbeit* ist erwünscht oder sollte in absehbarer Zeit angegangen werden.

Zudem erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, an der Zusammenarbeit mit Eltern, mit Lehrpersonen und der Schulleitung.
- Fähigkeit zu vernetztem Denken
- Kommunikative, teamfähige und belastbare Persönlichkeit.
- Selbständige und zielorientierte Arbeitsweise.
- Erfahrungen im Schulbereich.

13. Informationsfluss

Die verantwortliche Lehrperson / der Coach ist die Drehscheibe des Informationsflusses. Sie ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die Schulsozialarbeit rechtzeitig informiert ist über soziale Indikationen. Insbesondere bei Offizialdelikten (z.B. Gewalt in der Familie gegenüber Kindern) werden SSA und SL umgehend informiert.

Die SSA informiert im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht die beteiligten Lehrpersonen und Schulleitung, soweit dies zulässig ist und der Sache als Ganzes dient. Dabei darf das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler (oder Eltern) nicht untergraben werden.

14. Öffentlichkeitsarbeit:

Die SSA wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Geschäftsleitung ist für die Koordination verantwortlich. Die SSA kann nach Absprache mit den Lehrpersonen an Elternabenden teilnehmen oder Flyer etc. verteilen.

Anhang 1: Pflichtenheft

Das Pflichtenheft soll periodisch überprüft werden. Anpassungen sind in Absprache mit der vorgesetzten Stelle möglich und sinnvoll!

Stellenbezeichnung

Schulsozialarbeit SSA

Vorgesetzte Stelle

Geschäftsleitung

Unterstellte Stelle(n)

evt. Praktikantinnen oder Praktikanten

Stellvertretung durch

Wenn vorhanden weitere Person SSA der VSG Bürglen

Stelleninhaber vertritt

Wenn vorhanden weitere Person SSA der VSG Bürglen

Stellenanforderung

Siehe Konzept SSA Bürglen Punkt 12.

Zielsetzung

Siehe Konzept SSA Bürglen Punkt 2.

Hauptaufgaben der Stelle (auf S. 12 ausführlich beschrieben)

- 1. Beratung / Betreuung / Prävention / Intervention*
- 2. Unterstützung*
- 3. Vernetzung*
- 4. Qualitätssicherung*

Informationspflicht

- Die Geschäftsleitung wird periodisch über die Fälle der SSA informiert*
- Die Behörde wird jährlich durch die SSA über Aktivitäten und deren Wirkung informiert*

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Schülerinnen / Schüler und Eltern*
- Lehrpersonen VSG Bürglen*
- Schulleitungen VSG Bürglen*
- Geschäftsleitung VSG Bürglen*
- SHP VSG Bürglen*
- Externe Fachstellen*
- Organe der Politischen Gemeinde*
- Jugendcafé Bürglen*
- Fürsorgeämter*
- Jugendanwaltschaft*

Zu den Hauptaufgaben der SSA Bürglen gehören:

1. Beratung, Betreuung Prävention und Intervention

- Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen in Krisen oder Konfliktsituationen, mit dem Ziel, die Ratsuchenden zu stützen, zu begleiten und motivieren, deren Ressourcen zu aktivieren und bei Bedarf Vermittlung an Fachstellen.
- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu allen Zielgruppen Schüler/innen, Eltern, Lehrpersonen, Fachstellen und Schulbehörden.
- Unkomplizierte und schnelle Erreichbarkeit für alle Zielgruppen.
- Schnelle Unterstützung in Notsituationen und bei Krisen in der Alltagsbewältigung.
- Neutrale Anlaufstelle für alle Zielgruppen mit dem Angebot der kurz- und mittelfristigen Beratung, Begleitung und Betreuung und bei Bedarf Vermittlung und an die entsprechenden Fachstellen.
- Beratung und Unterstützung bei der gemeinsamen Lösungssuche mit Lehrpersonen in schwierigen Schulsituationen.
- Kriseninterventionen und soziale Gruppenarbeit in schwierigen Klassensituationen.
- Sicherstellung des Zugangs zu Informationen im Beratungsbereich.
- Zusammenarbeit mit schulinternen und schulexternen Fachstellen.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von themenspezifischen Anlässen für Schülerinnen und Schüler, ebenso für Eltern – zusammen mit Schulleitungen und Lehrpersonen.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von themenspezifischen Projektwochen und -tagen (zusammen mit Schulleitungen und Lehrpersonen).
- Stufenübergreifende Arbeit.
- Situative Begleitung am Mittagstisch.

2. Unterstützung

- Unterstützung und Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen, Behörde bei schwierigen Elterngesprächen.
- Unterstützung und Beratung von Lehrpersonen bei schwierigen Schulsituationen und Erarbeitung von Vorgehensweisen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen.
- Unterstützung und Beratung von Eltern und Lehrpersonen in Erziehungsfragen.

3. Vernetzung

- Vernetzung und kooperative Zusammenarbeit mit privaten, kommunalen, regionalen und kantonalen Fachstellen.
- Vernetzung und kooperative Zusammenarbeit mit schulinternen Fachstellen.
- Kooperative Zusammenarbeit mit allen Schulleitungen, der Schulbehörde und weiteren Behörden.
- Teilnahme an Konventen und Teamstunden/Teamtagen nach Bedarf.

4. Qualitätssicherung

- Regelmässige Supervisionssitzungen innerhalb SSA Bürglen und nach Möglichkeit Teilnahme an Interventionssitzungen der Fachgruppe SSA Thurgau.
- Stete Fort- und Weiterbildung in für die Beratungsarbeit relevanten Themen.
- Regelmässige Besprechungen mit Schulleitungen und Behörde
- Jährliche schriftliche und mündliche Berichterstattung an die Volksschulbehörde Bürglen.

Anhang 2: Rechtliche Grundlagen

Trärgemeinde für die Schulsozialarbeit ist die Volksschulgemeinde Bürglen.
Die Schulsozialarbeiterin, der Schulsozialarbeiter ist Angestellte(r) der Volksschulgemeinde Bürglen.

Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit basiert auf folgenden Grundlagen:

Bundesverfassung

Art. 11

Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Zivilgesetzbuch

Art. 302¹

III. Erziehung²

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 307¹

C. Kinderschutz

I. Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 317¹

IX. Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendrechtes und der übrigen Jugendhilfe.

Strafgesetzbuch

Mitteilungsrecht

Sozialarbeitende stehen unter dem Berufsgeheimnis. Wenn es jedoch um die Misshandlung eines Kindes geht, dürfen sie ihr Schweigen brechen.

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321 StGB) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.